

II— 20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 15 J

1975 -11- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. FIEDLER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Wiedereinführung der Pauschalierung im Sinne  
einer Resolution des Wiener Gewerbes

Seitens des Wiener Gewerbes wurde eine Resolution auf Wiedereinführung der Pauschalierung in ihrer ursprünglichen Form einstimmig beschlossen. Diese Resolution hat folgenden Wortlaut:

"Ab dem Kalenderjahr 1973 gibt es keine Veranlagung nach Durchschnittssätzen, besser bekannt als Gewinn- und Umsatzpauschalierung, mehr. Der Hauptgrund hierfür liegt im Fehlen einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung im Umsatzsteuergesetz 1972 (sogenanntes Mehrwertsteuergesetz), wie sie noch das Umsatzsteuergesetz 1959 in seinem § 13 Abs. 9 kannte. Vorsteuer- und Aufwandspauschalierung sowie die Kürzungsbetragsregelung für Kleinunternehmer, wie sie die §§ 14 UStG, 17 EStG und 23 UStG vorsehen, haben sich als nicht vollwertiger Ersatz erwiesen. Denn die gerade für Kleinunternehmer vielfach so wichtige Entlastung von unproduktiver Verwaltungsarbeit (Aufzeichnungspflicht), wie Kassabuchführung und Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, wird damit nicht mehr ermöglicht. Immerhin hatten sich noch für 1972 - dem letzten Jahr der Pauschalierung nach früherer Art - 2.049 Kleinbetriebe für diese entschieden. Das waren immerhin über 12 % der lt. Statistik per 22.7.1971 in Wien bestehenden 16.766 Gewerbebetriebe. Stellt man aber eine Relation zwischen den 1972 noch pauschalierten Alleinmeister- und Ein-Gehilfen-Betriebe zur Gesamtzahl dieser Betriebe, nämlich 4.303, her, so beanspruchten sogar 40 % der Kleinunternehmer die Durchschnittsatzveranlagung.

- 2 -

Aus vorstehenden Gründen wird eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Sinne der Wiederaufnahme einer Verordnungsermächtigung für den Finanzminister zur Ermöglichung einer Umsatzpauschalierung gefordert, die im Zusammenwirken mit den Bestimmungen des § 17 Einkommensteuergesetz 1972 zu einer Veranlagung nach Durchschnittssätzen in der bis einschließlich 1972 bestehenden Form führen soll. Dies könnte durch Aufnahme einer neuen, mit dem Absatz 9 des § 13 Umsatzsteuergesetz 1959 gleichlautenden Gesetzesbestimmung bewirkt werden oder durch Änderung des § 14 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz 1972 in folgender Weise: 'Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge, aber auch für die Ermittlung der Umsätze selbst Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind aufgrund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen.' - Absatz 2 wäre sinn- und sachgemäß (wie z. 2 lit b und 3 des § 13 Absatz 9 UStG 1959) zu modifizieren."

Die Forderung nach einer Umsatzpauschalierung ist nicht nur für den Bereich des Gewerbes von großer Bedeutung, sondern wurde bereits öfteren seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für den gesamten Bereich der kleineren Unternehmer aufgestellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, eine den Vorstellungen der gewerblichen Wirtschaft im obigen Sinne entsprechende Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 ausarbeiten zu lassen und dem Nationalrat zuzuleiten ?
- 2) Wenn ja, bis wann soll diese Zuleitung erfolgen ?
- 3) Wenn nein, wie begründen Sie Ihre ablehnende Haltung gegenüber den Wünschen der gewerblichen Wirtschaft ?